

Entwurf 29.05.2013

Satzung der „Stiftung Musische Akademie Emden“

Präambel

Die Stiftung "Musische Akademie Emden" widmet sich Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Die Stiftung hat sich insbesondere die musische Bildung im Vor- und Grundschulalter, die Heranbildung des Nachwuchses in allen Sparten, die Begabtenförderung, die vorberufliche Fachausbildung und die Erwachsenenbildung zur Aufgabe gestellt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Musische Akademie Emden“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechtes.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Emden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die musische Bildung in Emden nachhaltig zu fördern und zu entwickeln.

Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Förderung der operativen Arbeit von Bildungs- und Kultureinrichtungen und insbesondere einer Musikschule, auch als Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
 - b) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit und die Organisation von Konzertreihen und Veranstaltungen der Akademie
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.
 - (3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Mittel der Stiftung, wie Erträge des Stiftungsvermögens und zweckgebundene Spenden dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Die Stiftung ist überparteilich und konfessionslos.

§ 4 Stiftungsvermögen, Verwaltung der Stiftung, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Die Verwaltung der Stiftung bestimmt sich nach § 6 des Nds. Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2004.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen; Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
- (5) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Kuratorium festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium.
- (2) Die Stiftungsmitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen; hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.
- (3) Niemand darf gleichzeitig Mitglied von Vorstand und Kuratorium sein.
- (4) Vorstand und Kuratorium geben sich eine Geschäftsordnung.

- (5) Nach Ablauf ihrer Amtszeit nehmen die Mitglieder der Stiftungsorgane ihre Aufgaben bis zur Neuwahl /Neuberufung/ Neubestellung weiter wahr.
- (6) Scheidet ein Mitglied eines Stiftungsorgans vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger/Nachfolgerin gewählt/berufen/bestimmt.
- (7) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, sowie eine Geschäftsführung errichten. Der Vorstand legt fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (8) Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das vom Rat der Stadt Emden zu bestellende Kuratorium besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Das erste Kuratorium und die Dauer seiner Amtszeit wird im Stiftungsgeschäft bestimmt.
- (2) Die Amtszeit der zu wählenden Stiftungsratsmitglieder umfasst die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt Emden. Die Kuratoriumsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur rechtswirksamen Bestellung eines neuen Kuratoriums im Amt.
- (3) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt der Rat der Stadt Emden entsprechend dieser Satzung ein neues Kuratoriumsmitglied; eine Wiederwahl der gewählten Mitglieder ist möglich. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Zum Kuratorium wählbar sind insbesondere Personen, die auf Grund von gesellschaftspolitischem, sozialem oder fachbezogenem Arrangement in besonderer Weise für diese Aufgaben qualifiziert sind. Bei der Auswahl soll auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet
 - durch Verlust der Mitgliedschaft im Rat der Stadt Emden bzw. Zugehörigkeit zur Verwaltung,
 - durch Abberufung durch den Rat der Stadt Emden
 - durch Ablauf der Amtszeit oder
 - durch Tod des Kuratoriumsmitgliedes.

§ 7 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Zur ersten Sitzung beruft das älteste Kuratoriumsmitglied binnen eines Jahres nach erstmaliger Bestimmung durch Stiftungsgeschäft ein; unter seiner Leitung wählt das Kuratorium aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer seiner Amtszeit eine(n) Vorsitzende/n und eine(n) Stellvertreter/in der/die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertritt.
- (3) Ist ein benannter Vertreter zur/m Vorsitzenden gewählt worden und verliert er/sie seinen/ihren Mitgliedsstatus, endet seine/ihre Amtszeit als Vorsitzende/r mit dem Tage des Verlustes seines/ihrer Mitgliedschaft; für den Rest der Amtszeit für die er/sie gewählt war, ist ein/e neue/r Vorsitzende/n zu wählen.
- (4) Der/die Vorsitzende kann während der laufenden Amtszeit dadurch abgewählt werden, dass das Kuratorium für den Rest der Amtszeit mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt; dies findet entsprechende Anwendung auf den/die Stellvertreter/in.
- (5) Der/Die Vorsitzende lädt die übrigen Mitglieder des Kuratoriums, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens einmal jährlich, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; für Eilfälle kann die Ladungsfrist auf sieben Tage abgekürzt werden; auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, so wird eine neue Sitzung mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen mit dem gleichen Gegenstand einberufen; diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden oder vertretenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder - im Verhinderungsfall - seines Vertreters oder seiner Vertreterin.
- (8) Das Kuratorium entscheidet über
 - Aufwandsentschädigungen
 - Genehmigung von Zustiftungen,
 - die grundsätzlichen Stiftungsziele, Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zusammenlegungen mit anderen Stiftungen oder Aufhebung der Stiftung

§ 8 Vorstand

- (1) Der vom Rat der Stadt Emden zu berufende Vorstand besteht aus mindestens neun Personen, wobei drei Vertreter dem Rat der Stadt Emden und zwei Vertreter der Verwaltung der Stadt Emden angehören.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes endet nach Ablauf der Legislaturperiode des Rates der Stadt Emden oder bei Neubenennung eines neuen Mitglieds durch den Rat der Stadt

Emden; eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

- (3) Mitglieder des Vorstandes können vom Rat der Stadt Emden jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind z.B. ein nachhaltiger Mangel der Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende, sein Stellvertreter/ Stellvertreterin und der Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei dieser Mitglieder seines Vorstandes vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch das Kuratorium erteilt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Verlust der Mitgliedschaft im Rat der Stadt Emden bzw. Zugehörigkeit zur Verwaltung
 - durch Abberufung durch den Rat der Stadt Emden
 - durch Ablauf der Amtszeit oder
 - durch Tod der Vorstandsmitgliedes.

§ 9 Aufgabe des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller Aufgaben und Belange der Stiftung soweit sie nicht dem Kuratorium zugewiesen sind oder diese Satzung eine abweichende Zuordnung trifft. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
 - Die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - die Buchführung über den Bestand und Veränderung des Stiftungsvermögens sowie Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, der eine Erhaltung des Stiftungsvermögens in seinem Wert sicher stellen soll sowie die Aufstellung des Finanz- und Stellenplanes,
 - die Vorlage einer Jahresabrechnung nebst Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Abschluss von Grundstücks- sowie von Kreditgeschäften, deren Wert 50.000,00 EUR übersteigt,
 - die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung der Stiftungsorgane an die Aufsichtsbehörde,
 - die Planung von Projekten, die Entscheidung über Einzelprojekte und die Übernahme neuer Aufgaben,
 - die Bestellung eines Geschäftsführers und die Übertragung von Aufgaben an diesen, soweit nicht diese Satzung abweichende Regelung trifft,
 - Personaleinstellung.
- (2) Der Vorstand hat das Kuratorium über wichtige, in seinen Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten regelmäßig zu unterrichten; Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplan sind dem Kuratorium vor Inkrafttreten zur Kenntnis zu bringen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (5) Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte einstellen; Mitglieder der Stiftungsorgane können nicht Angestellte der Stiftung sein; dies gilt nicht, wenn ein Vorstandsmitglied zum hauptamtlichen Geschäftsführer bestellt wird.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf, von dem Vorsitzenden bzw. Vorsitzende oder der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. stellvertretende Vorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Über die Sitzung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das in der nächsten Sitzung genehmigt werden muss.
- (5) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung wünscht bzw. dem widerspricht.

§ 11 Geschäftsführung

Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsführung bedienen. Die Geschäftsführung nimmt die ihr vom Vorstand generell und im einzelnen übertragenen sowie die laufenden Geschäfte der Stiftung wahr; zu den laufenden Geschäften zählen vorbereitende Tätigkeiten aus dem Geschäftskreis der Stiftungsorgane.

§ 12 Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung des Stiftungszwecks ist ausgeschlossen
 - es sei denn, die Umstände haben sich derart verändert, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist.
- (2) Über Satzungsänderung entscheiden Vorstand und Kuratorium durch getrennte Beschlüsse mit jeweils einer 2/3 Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 13 Auflösung der Stiftung

- (1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Emden. Die Stadt Emden hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich musischer Bildung innerhalb der Stadt Emden zu verwenden.

§ 14 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dem (Datum) in Kraft.